

Festsetzung von Höchstpreisen für frische Äpfel, Birnen, Zwetschen und Pflaumen.

Mit drei im morgigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnungen des Amtes für Volksernährung wurden Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise für frische Äpfel, Birnen, Zwetschen und Pflaumen der Ernte 1918 festgesetzt. Die Erzeugerpreise haben in Berücksichtigung der diesjährigen minderen Ernteaussichten eine mäßige Erhöhung erfahren.

Gleichzeitig wurden die Spannungen zwischen den Erzeugerpreisen ab Verladestation und den Großhandelsmarktpreisen gegenüber dem Vorjahre wesentlich verringert. Den erhöhten Frachtkosten und Mieten bei Lieferungen in entferntere Konsumgebiete wird durch die Gewährung von entsprechenden Zuschlägen Rechnung getragen.

Die Höchstpreise für den Kleinhandel werden wie im Vorjahre von den politischen Landes-, beziehungsweise Bezirksbehörden nach den vom Amte für Volksernährung erteilten Weisungen bestimmt und sollen spätestens mit 15. Juli d. J. in Wirksamkeit treten.